

7.2 | MERKBLATT ZUR HECKENPFLEGE



Hamburg

Behörde für
Stadtentwicklung
und Umwelt

MERKBLATT ZUR HECKENPFLEGE

VORBEMERKUNG:

Das Merkblatt zur sachgemäßen Pflege von Hecken und Gehölzen wurde in Abstimmung mit dem Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. durch die fachlich zuständige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt entwickelt. Es ist eine an die Zwischenpächter (den jeweiligen Kleingartenverein) gerichtete erläuternde Darstellung der im Hauptpachtvertrag zwischen der FHH und dem LGH unter Nr. 14 (3) genannten Pflegehinweise.

Die Umsetzung der Vorgaben im Sinne einer fachlichen Weisung der zuständigen Behörde (vgl. Gartenordnung Nr. 14) obliegt den Vereinsvorständen bzw. den einzelnen Kleingartenpächtern.

ALLGEMEINES

Hecken sind lebende, grüne Begrenzungselemente, die die Parzellen zu den Wegen abgrenzen.

Sie gehören zur Pachtfläche und sind i.d.R. Gemeinschaftseigentum, das den Weisungen des Vorstandes entsprechend zu gestalten und zu pflegen ist.

Bei der Auswahl geeigneter Heckenpflanzen sind aus ökologischen Aspekten heimische standortgerechte Laubgehölze wie z.B. Hainbuche, Liguster, Weißdorn oder Feldahorn zu verwenden. Sie bieten Vögeln einen besseren Nist- und Rückzugsraum als Nadelgehölze und dienen zudem als Nahrungsquelle.

Nicht zur Pachtfläche gehörende Hecken und Grünflächenanteile in den sogenannten Dauerkleingärten dürfen nur mit dem Einverständnis des zuständigen bezirklichen Fachamtes „Management des öffentlichen Raums“ bearbeitet werden.

PFLEGE NACH DER PFLANZUNG

Um nach der Pflanzung eine dichte, bis unten garnierte Hecke heranzuziehen, müssen die jungen Heckenpflanzen im 1. Jahr kräftig bis auf 60 cm Höhe zurückgeschnitten werden.

Je nach Triebwachstum wird die Hecke dann durch Formschnitt schrittweise bis zu einer Endhöhe von 1,10 m aufgebaut. Die Breite der Hecke kann situationsbedingt variieren wobei stets auf eine ungehinderte Nutzbarkeit der Wege zu achten ist. Breite Hecken sind ein optimaler Schutz- bzw. Nistraum für Kleintiere und lassen sich bevorzugt an Durchgangswegen mit begleitenden Rasenstreifen oder an breiten, wenig genutzten Nebenwegen realisieren.

Hinter der Hecke sind dichte, auch heckenartige, Gehölzpflanzungen nicht gestattet, da die konkurrierenden Wachstumsbedingungen zur Verkahlung der Parzellen begrenzenden Hecke führen.

Sträucher sind auf der Parzelle immer in einem größeren Abstand zur Hecke zu pflanzen.

JÄHRLICHE PFLEGE

Ein regelmäßiger, jährlich durchzuführender Heckenschnitt ist unbedingt erforderlich, damit sowohl die Gartenfreunde und Besucher als auch die Einsätze von Betriebsfahrzeugen des bezirklichen Fachamtes „Management des öffentlichen Raums“ und in Notfällen von Rettungsfahrzeugen nicht durch ein ungehindertes Wachstum der Hecken beeinträchtigt werden.

Kleingartenanlagen sind Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

Die Gärten sollen daher auch von außen einsehbar sein, um Spaziergängern eine Anteilnahme an deren Schönheit zu gewähren. Damit die Hecke den Blick nicht behindert, darf sie die Pfortenhöhe von 1,10 m nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem LGH und der BSU möglich.

7.2 | MERKBLATT ZUR HECKENPFLEGE

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist es aus Artenschutzgründen verboten, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen (vgl. § 39 Absatz 2 Nummer 5 Bundesnaturschutzgesetz).

Darüber hinaus sind alle Hecken nach der Hamburgischen Baumschutzverordnung geschützt. Der übliche Form- und Pflegeschnitt an Hecken ist jedoch freigestellt.

Bei allen Schnittmaßnahmen sind die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Verbot der Tötung, Zerstörung von Lebensstätten und Störung europäischer Vogelarten).

Liegt der Kleingarten in einem Landschaftsschutzgebiet, gelten die Bestimmungen entsprechend der jeweiligen Verordnung. Auch hier ist der übliche Formschnitt der Hecken erlaubt.

Hecken, die der Parzellenbegrenzung dienen, werden zweimal im Jahr beschnitten - jeweils im Sommer nach Abschluss des Johannitriebes (nicht vor dem 24. Juni) und nach Abschluss der Vegetationsperiode.

Die Vereinssatzung/Gartenordnung (Ziffer 13 - Pflanzen und Naturschutz) erlaubt dem Vorstand die Art, die Form und den Zeitpunkt des Heckenschneidens zu bestimmen.

Dabei ist die vorgegebene Maximalhöhe von 1,10m einzuhalten.

Um einem Verkümmern oder Kahlwerden der unteren Zweigpartien entgegenzuwirken sind Hecken konisch zu schneiden.

Optimal ist eine Hecke die an der Basis 20 – 30 cm breiter ist als an der Spitze.

Ein gleichmäßiger Heckenschnitt kommt dem Erscheinungsbild der gesamten Kleingartenanlage zugute.

Hecken, die nicht der Parzellenbegrenzung dienen und ohne Erziehungsschnitt frei wachsen wie z.B. Feldhecken oder Knicks (Wallhecken), die eine Verbindung zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen haben, können unter Umständen nach dem Hamburgischen Naturschutzanpassungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 14 HmbBNatSchAG i.V. mit § 30 BNatSchG) als gesetzlich geschützte Biotope den besonderen Regelungen des Gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen.

Bei ggf. bestehenden Fragen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Naturschutzdienststelle.

ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

Eine Mulchschicht unter der Hecke wirkt sich positiv auf das Bodenleben aus, fördert den Nährstoffhaushalt, sorgt für eine ausgeglichene Bodenfeuchtigkeit und schafft Lebensraum für zahlreiche Kleinstlebewesen.

Krautsäume z.B. aus Herzgespann, Malve, Schwarznessel, Katzenminze entlang der Hecken sind in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand zu tolerieren oder gezielt anzulegen, damit für die heimische Tierwelt ein zusätzlicher Lebensraum mit Nahrungsangebot geschaffen wird.

Die Bekämpfung von Wildkräutern unter und an den Hecken mit Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden), Kalkstickstoff, Salz oder anderen Chemikalien ist strikt verboten.

Das Merkblatt zur Heckenpflege tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg
Amt für Landes – und Landschaftsplanung
Abt. Landschafts – und Grünplanung

Dezember 2011